

Zerteilung, grundbücherlich  
(nimmt)  
Liegenschaft

Gesetz,

betreffend die Rechte und das Ver-  
fahren bei der grundbücherlichen  
Zertheilung einer Liegenschaft.  
Entwürfe der k. k. Regierung.  
Entschlüsse des Herrenhauses.

Wien, 1869.

(Gesetz vom 6/2 1869, Rg. Bl. Nr. 18.)